



LGL

Informationen zur Hobby- Hühnerhaltung

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Druck: Gutenberg Druck + Medien GmbH, Uttenreuth
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Titelbild: © PantherMedia / mihtiander
Inhalt: © PantherMedia: S. 3: tonodiaz; S. 26: greenoline;
Tabelle S. 29: Kon (YAYMicro), katernakon (Bild 2 + 3),
peterschreiber.media; Tabelle S. 30: dileep (YAYMicro)
(Bild 1, 2, 4), Kiyoshi Takahase Segundo; S. 33: stillfx;
S. 35: fotoluxstudio; S. 40: tog; S. 42: SimpleFoto;
S. 43: jannystockphoto;

Stand: Mai 2022
Autoren: Dr. Nelly Scuda, Dr. Dagmar Grandel, Dr. Roman Meyer,
Dr. Maria Zechmann

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:
huehnerhalter@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

ISBN 978-3-96151-088-7 Druckausgabe
ISBN 978-3-96151-089-4 Internetausgabe

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Informationen zur Hobby-Hühnerhaltung

Vorwort

Liebe Hobby-Hühnerhalterin,
lieber Hobby-Hühnerhalter,

das Huhn als Haustier in Privathaltung hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Broschüre soll Ihnen den Start in eine Hobby-Hühnerhaltung erleichtern. Jeder Hühnerhaltende muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die von ihm gehaltenen Tiere tierschutzgerecht zu versorgen. Diese Broschüre unterstützt Sie dabei, sich entsprechendes Wissen rund um die Hühnerhaltung anzueignen.

Bevor Sie sich Hühner zulegen, sollten Sie sich unbedingt fragen:

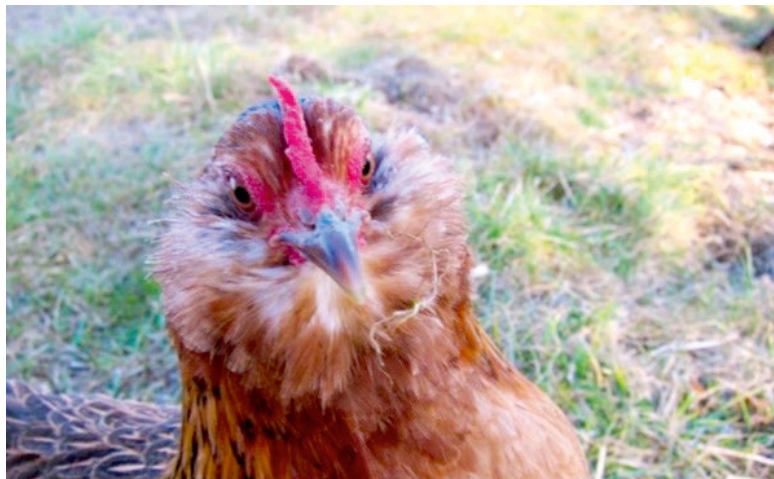
- Habe ich genug Zeit, um mich um die Hühner zu kümmern?
- Wer übernimmt die tägliche Versorgung der Hühner, wenn ich verhindert bin?
- Sind die Örtlichkeiten für eine Hühnerhaltung geeignet?



Diese Broschüre richtet sich an Hobby-Hühnerhalterinnen und Hobby-Hühnerhalter in Bayern, die nur wenige Hühner halten. Denjenigen, die gewerbliche Zwecke verfolgen sowie Halterinnen und Halter von Masthühnern steht die Broschüre „Der Weg zur genehmigten Geflügelhaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung.

Für Fragen zu baurechtlichen Vorgaben beim Bau eines Hühnerstalls, zu Lärmschutz bei der Haltung von Hähnen oder zum Wasserrecht im Hinblick auf die Verwertung von Hühnermist wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Für weitergehende veterinärrechtliche Fragestellungen stehen in Bayern die zuständigen Veterinärämter und Lebensmittelüberwachungsbehörden des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt vor Ort zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis

1	Anzeigepflichten	7
1.1	Hühnerhaltungen sind meldepflichtig	7
1.2	Drei Stellen müssen kontaktiert werden!	7
2	Hühner richtig halten.....	9
2.1	Tägliche Inaugenscheinnahme.....	12
2.2	Stall	13
2.3	Innenausstattung des Stalls	15
2.3.1	Einstreu.....	15
2.3.2	Nester	15
2.3.3	Sitzstangen	16
2.3.4	Beleuchtung und Stallklima	17
2.4	Auslauf	18
2.5	Fütterung und Tränkung	19
2.6	Haltung von Hähnen	23
2.7	Hühner einfangen und transportieren.....	24
2.8	Amputationsverbot.....	25
3	Die Pflege des Huhns	26
3.1	Impfungen	26
3.2	Das kranke Huhn	27
3.2.1	Allgemeine Krankheitssymptome bei Hühnern	27
3.2.2	Typische Erkrankungen des Huhns.....	28
3.2.3	Früherkennung von Tierseuchen.....	31
3.3	Arzneimittel – Bezug und Anwendungen.....	32
3.3.1	Wartezeiten nach Arzneimittelanwendung	33
3.3.2	Dokumentation des Umgangs mit Arzneimitteln	34

4	Biosicherheit	35
4.1	Führen eines Bestandsregisters	35
4.2	Biosicherheit – was sollten Sie tun?	36
4.3	Aufstallungspflicht	37
4.3.1	Wie sollte eine Aufstallung aussehen?	38
4.4	Schutz vor Schädigern	39
5	Das Huhn als Lebensmittellieferant.....	41
5.1	Schlachtung von Hühnern	41
5.1.1	Sachkunde	43
5.1.2	Betäubungs- und Tötungsverfahren	43
5.2	Verwendung von Eiern und Fleisch.....	45
5.3	Tierische Nebenprodukte und deren Entsorgung.....	46
5.3.1	Schlachtabfälle und Eier	46
5.3.2	Verendete oder (not-)getötete Tiere	47
5.4	Was ist bei Hühnermist zu beachten?	48

1 Anzeigepflichten

1.1 Hühnerhaltungen sind meldepflichtig

Jede Nutztierhaltung ist meldepflichtig, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere. Bei Verstößen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Meldeverpflichtung kann ein Bußgeld verhängt werden. Der Überblick über die gehaltenen Nutztiere soll den zuständigen Behörden eine effektive Bekämpfung bei eventuell auftretenden Tierseuchen ermöglichen.

1.2 Drei Stellen müssen kontaktiert werden!

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Bereits vor Beginn der Hühnerhaltung ist jede Tierhalterin und jeder Tierhalter dazu verpflichtet, die Tierhaltung unabhängig von der geplanten Tierzahl registrieren zu lassen. Sie erhalten vom örtlich für Sie zuständigen AELF eine zwölfstellige Betriebsnummer. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige AELF (<https://www.stmelf.bayern.de/aemter>) und lassen sich dort eine Betriebsnummer zuteilen.

Veterinäramt

Nachdem Sie die Betriebsnummer vom AELF erhalten haben, müssen Sie Ihren Namen, Ihre Adresse, die gehaltene Tierart, die Anzahl der gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und den Standort der Tiere bei dem für Ihre Tierhaltung örtlich zuständigen Veterinäramt angeben. Wenn Sie Ihre Tierhaltung aufgeben, müssen Sie diese beim Veterinäramt auch wieder abmelden.

Tierseuchenkasse

Sie müssen die Tiere auch bei der Bayerischen Tierseuchenkasse melden.

WICHTIG

Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für eine mögliche Entschädigung im Seuchenfall!

Die Anmeldung kann schriftlich oder online unter:

<https://www.btsk.de/online-zugang-tierhalter> mit Angabe der Betriebsnummer erfolgen.

Sie erhalten daraufhin eine Tierseuchenkassen-Nummer. Einmal jährlich ist jede Hühnerhalterin und jeder Hühnerhalter im Zuge der Stichtagsmeldung aufgefordert, die Anzahl der Tiere, die zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand sind, an die Tierseuchenkasse zu melden. Diese Tieranzahl ist die Grundlage für die Beitragserhebung. Für Hobby-Hühnerhaltungen wird jährlich ein Mindestbeitrag erhoben.

2 Hühner richtig halten

Wer Hühner hält, muss die einschlägigen Vorgaben des TierSchutzgesetzes (insbesondere § 2 TierSchG) beachten. Danach sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Die für Hühner formulierten Anforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung sind Mindestanforderungen, die für das gewerbsmäßige Halten großer Tiergruppen gelten. Für die Haltung von Hobbytieren sind höhere Ansprüche an eine tiergerechte Haltung hinsichtlich des Platzbedarfs und der Ausstattung der Haltung zu stellen.

Die nachfolgenden Fachinformationen sollen eine artgemäße Haltung von Hennen und Hähnen in der Hobbyhaltung gewährleisten.

WICHTIG

Hühner fühlen sich in einer Gruppe am wohlsten und dürfen daher nie alleine gehalten werden!

Sinnesleistungen

Hühner verfügen über einen gut entwickelten Geruchssinn, eine gute Hörleistung, aber nur einen gering entwickelten Geschmacksinn. Durch die seitliche Positionierung der Augen ist räumliches Sehen nur in einem kleinen Bereich über dem Schnabel möglich. Dies wird jedoch durch die ruckartige Positionsbewegung des Auges ausgeglichen. Da das Sichtfeld aufgrund der Lage der Augen sehr groß ist, hat das Huhn bereits ohne den Kopf zu drehen einen fast vollständigen Rundumblick. Gefahren können so aus allen Richtungen schnell erkannt werden.

Im Vergleich zum Menschen können Hühner Farben im UV-Bereich wahrnehmen. Hühner können jedoch nur auf sehr kurze Distanzen scharf sehen. Der Schnabel ist das Tastorgan des Huhnes. Mit den sogenannten Tastkörperchen in der Schnabelhöhle und auf der Zunge nimmt das Huhn Größe, Form, Oberflächenbeschaffenheit und Härte des Futters wahr.

Verhalten von Hühnern

Hühner sind sozial lebende Tiere, die in Gruppen (mindestens zwei Tiere) gehalten werden müssen. Natürlicherweise kommt auf etwa zehn bis fünfzehn Hühner ein Hahn. Für die soziale Gruppe ist der Hahn jedoch nicht unbedingt erforderlich. Hühner in einer Gruppe erkennen einander und schließen Freundschaften.



Aufgrund verschiedener Faktoren wie z. B. Alter und Kammgröße bildet sich eine Rangordnung aus, die ein friedliches Zusammenleben gewährleistet. Zur Aufrechterhaltung einer stabilen Rangordnung und zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse brauchen Hühner ausreichend Platz im Stall, Zugang zu einem Auslauf sowie Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten.

Zu den natürlichen Verhaltensweisen der Hühner gehören:

- Scharren und Picken zur Futtersuche und -aufnahme und zur Erkundung der Umwelt
- Komfortverhalten mit Putzen, Fuß- und Flügelstrecken, Flügelheben, Sandbaden und Sonnenbaden
- Ruhen und Schlafen auf erhöhten Sitzplätzen
- Eiablage an einem geschützten Ort
- Aufsuchen von Deckung bei Gefahr



2.1 Tägliche Inaugenscheinnahme

Es ist empfehlenswert, die Tiere zweimal täglich zu kontrollieren beispielsweise bei der morgendlichen Versorgung und nach dem Verschließen des Stalls am Abend. Achten Sie bei der Kontrolle insbesondere auf den Ernährungszustand. Schauen Sie, ob jedes Huhn Futter aufnimmt und trinkt.

Sind alle Tiere in Bewegung oder sitzt eines teilnahmslos in der Ecke? Schauen Sie auf die Atmung, auf das Gefieder, die Augen, den Schnabel, die Beine, Füße und Krallen sowie auf Kamm, Kehllappen und Kloake. Vermehrtes Kratzen kann ein Anzeichen für den Befall mit Ektoparasiten, wie Federmilben oder Federlingen sein. Wichtig ist auch die Kotkonsistenz. Ist es normal geformter Hühnerkot oder breiiger bis flüssiger Durchfall? Auch Futter- und Wasserverbrauch sowie die Legeleistung können einen Aufschluss über die Gesundheit geben.

WICHTIG

Ziehen Sie bei einem Krankheitsverdacht tierärztliche Hilfe hinzu. Hühner zeigen Krankheitssymptome erst spät!



Abbildung: Kontrolle der Tiere

2.2 Stall

Allen Hühnern muss bei Regen, Nässe und Kälte ein Stall zur Verfügung stehen. Er sollte hell, trocken, gut belüftet und zugfrei sein. Er muss genügend Platz für die erforderlichen Einrichtungen bieten und den Hühnern die Möglichkeit geben, einander ausweichen und sich zurückziehen zu können.

Der Stall muss so groß sein, dass er auch bei der Aufstallung im Tierseuchenfall eine tierschutzgerechte Haltung ermöglicht. Die Einrichtung des Stalls muss für Hühner gesundheitlich unbedenklich sein. Es darf keine Stellen geben, an denen sich die Hühner verletzen können (z. B. hervorstehende Nägel).

Der Stallboden sollte isoliert sein. Stall und Stalleinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf (z. B. nach einer Erkrankung) zu desinfizieren und müssen zur täglichen Reinigung und Pflege leicht zugänglich sein. Für einen nächtlichen Schutz vor Fuchs und Marder eignen sich komplett geschlossene, vorzugsweise abschließbare Ställe.

Die optimale Besatzdichte des Stalls hängt unter anderem von der Größe der Tiere und der Stabilität der sozialen Gruppe ab. Auch macht es einen Unterschied, ob in dem Stall sehr große Hühner wie beispielweise Brahmahühner mit einem Hennengewicht von 3,5 bis 5 kg und einer Körpergröße von bis zu 75 cm oder Zwerghühner wie beispielsweise Holländische Zwerghühner mit einem Hennengewicht von ca. 0,5 kg gehalten werden.

Folgende Kriterien sollten beachtet werden:

- Mindeststallfläche: 2 bis 4 m² (je nach Rasse)
- rasseabhängige maximale Besatzdichte von vier Tieren pro m² bei einer Gruppengröße von zwei bis 15 Tieren und einem ausreichend großen Auslauf

- steht zeitweise kein Auslauf zur Verfügung beträgt die Richtgröße für die Stallfläche 8 m² für vier Zwerghühner oder zwei Hühner der Standardrassen, je 1 m² zusätzlich für jedes weitere Huhn bzw. für zwei weitere Zwerghühner
- ein Drittel davon ist in diesem Fall als Scharfläche zu gestalten
- die Stallhöhe ist rasseabhängig, mindestens jedoch 1 m hoch, am besten begehbar zur Erleichterung der Reinigung und Tierkontrolle



Abbildung: Geeigneter Hühnerstall

2.3 Innenausstattung des Stalls

2.3.1 Einstreu

Hühner verbringen einen großen Teil des Tages mit der Erkundung ihrer Umgebung. Sie verbringen sehr viel Zeit damit, in der Einstreu zu scharren und zu picken und nehmen regelmäßig ein Staubbad. Daher muss trockene und lockere Einstreu auf dem Stallboden angeboten werden, beispielsweise Hobelspäne oder Stroh.

Die Einstreu ist regelmäßig zu reinigen und ggf. auszutauschen. In einem Teilbereich des Stalls ist ein Staubbad zur Gefiederpflege (Sand oder Urgesteinsmehl) anzubieten, so dass die Tiere auch bei schlechter Witterung staubbaden können.

2.3.2 Nester

Hennen suchen zur Eiablage ein Nest auf, wobei relativ dunkle Nester bevorzugt werden. Folgende Kriterien sollten erfüllt sein:

- mindestens ein Nest für fünf Legehennen
- es empfiehlt sich, auch bei kleineren Tierzahlen mindestens zwei Nester anzubieten
- das Nest sollte mindestens 35 x 25 cm groß sein
- das Nest sollte auf drei Seiten geschlossen und oben abgedeckt sein
- das Nest sollte mit Einstreu versehen sein (z. B. Dinkelspreu, Hobelspäne oder Heu)

TIPP

Um zu vermeiden, dass die Hühner die Nacht in den Nestern verbringen und sie verschmutzen, sollten sie tiefer als die Sitzstangen angebracht werden (z. B. auf dem Boden).

2.3.3 Sitzstangen

Hühner suchen beim Ruhen und Schlafen erhöhte Plätze auf. Deshalb müssen im Stall erhöhte Sitzstangen angebracht werden. Um ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zu bieten, sollten mindestens zwei in unterschiedlicher Höhe angebrachte Sitzstangen vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Hühner ausreichend Raum (ca. 60 cm) vor der unteren Sitzstange haben, um von den Sitzstangen herunterzukommen. Sitzstangen müssen gesundheitlich unbedenklich und verletzungssicher sein, insbesondere scharfe Kanten sind zu vermeiden. Die Tiere müssen mit den Zehen um die Stange greifen können und die Fußballen müssen vollflächig aufliegen. Ideal sind oval abgeflachte Stangen. Eckige Stangen müssen abgerundete Kanten haben. Am besten eignen sich Stangen mit einem Durchmesser von 4 bis 5 cm. Ein Brett oder eine Wanne unter den Sitzstangen, in denen der nächtlich abgesetzte Kot aufgefangen wird, erleichtert die Stallreinigung.

WICHTIG

Ein Meter Sitzstange reicht für fünf bis sechs Tiere der Zwergrassen bzw. vier Tiere größerer Rassen.

Folgende Kriterien sollten erfüllt sein:

- Abstand zur Wand mind. 20 cm bei Zwergrassen, bis zu 40 cm bei großen Rassen
- Abstand zwischen zwei Sitzstangen rasseabhängig 20 bis 40 cm
- Abstand vom Boden mind. 50 cm, Zwergrassen 40 cm
- Lichte Höhe über den Sitzstangen 50 cm, bei Zwerg-
rassen 40 cm
- Sitzplatzbreite pro Huhn mind. 25 cm, für große Rassen
auch mehr



Abbildung: Innenausstattung eines Hühnerstalls

2.3.4 Beleuchtung und Stallklima

Im Stall ist für ausreichend Tageslichteinfall zu sorgen. Bei der Verwendung von Kunstlicht ist darauf zu achten, dass nur Lichtquellen verwendet werden, die für die Wahrnehmung des Huhnes flackerfrei sind (Frequenzen von mehr als 2000 Hertz).

Geeignete Lampenarten sind Leuchtstofflampen mit elektronischem Vorschaltgerät und LEDs, bei denen elektrische Dimmung und Steuerung möglich ist; am besten Vollspektrumlampen mit UV-A und UV-B Anteil.

Im Stall ist auf eine gute natürliche Belüftung ohne Durchzug, insbesondere im Nest- und Sitzstangenbereich zu achten. Folgende Parameter sollten eingehalten werden:

- Mindesttemperatur 8 °C, ggf. Wärmequelle installieren
- relative Luftfeuchte 60 bis 70%

2.4 Auslauf

Hühner sollen täglich Zugang zu einem Auslauf haben. Ideal ist ein grasbewachsener Auslauf mit Büschen oder Bäumen, die Deckung, Rückzugsmöglichkeiten und Schatten bieten. Zu empfehlen ist zusätzlich ein an den Stall angrenzender, überdachter Scharrraum (Wintergarten), der von den Tieren auch bei schlechtem Wetter oder bei Aufstallungspflicht genutzt werden kann.

Für zwei bis sechs Hühner wird eine Wintergartenfläche von **mindestens 2 m²** empfohlen. Die Höhe sollte mindestens 1,50 m betragen. Als Richtwert für den Auslauf wird eine Mindestfläche von 10 m² pro Huhn angegeben. Diese Fläche kann bei Zwerghuhnrassen unterschritten werden.

Es empfiehlt sich, den Auslauf in drei gleich große Abteile zu unterteilen, die wechselweise genutzt werden können. Eine gute Umzäunung des Auslaufs und gegebenenfalls eine Abdeckung mit Netz ist von großer Bedeutung, um das Eindringen von Tieren (z. B. Fuchs, Marder, Ratte, Katze und Habicht) zu verhindern. Der Zaun sollte mindestens 180 cm hoch sein und 80 cm tief in den Boden eingelassen werden. Als Alternative bietet sich auch ein elektrischer Weidezaun an.

TIPP

Kies oder Holzhackschnitzel verhindern eine Morastbildung des Bodens bei schlechter Witterung.

2.5 Fütterung und Tränkung

Futter- bzw. Wasserschalen müssen für die Tiere gut erreichbar und leicht zu reinigen sein. Es empfiehlt sich die Futter- und Wassergefäße erhöht aufzustellen oder in einer für die Hühner gut erreichbaren Höhe aufzuhängen, damit sie nicht mit Kot oder Einstreu verschmutzt werden.

Eine Reinigung sollte alle ein bis zwei Tage stattfinden, um eine Gesundheitsgefährdung der Tiere zu vermeiden. Frisches und sauberes Trinkwasser muss allen Hühnern stets zur Verfügung stehen. Dies gilt auch im Winter, ein Einfrieren des Wassers muss vermieden werden.

Zum Schutz vor der Einschleppung von Tierseuchen dürfen Hühner nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel unzugänglich sind. Um Konkurrenzsituationen zwischen den Hühnern zu vermeiden, müssen ausreichend viele Futter- und Tränkeplätze angeboten werden.

Pro Huhn sollten daher mindestens folgende Mindestabmessungen beachtet werden (bei großen Rassen sind die Maße etwas zu erhöhen):

- mindestens 4 cm pro Huhn bei runden Futtertrögen
- mindestens 16 cm pro Huhn bei geraden Futtertrögen
- mindestens 1 cm pro Huhn bei runden Tränken

WICHTIG

Tränken Sie Ihre Hühner nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Kontakt haben.

Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Ihr Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel und Schadnager unzugänglich aufbewahrt werden.

Hühner sind Allesfresser. Das bedeutet, dass sie neben pflanzlicher Nahrung auch tierisches Eiweiß zu sich nehmen. Im Freien versorgen sich Hühner mit tierischem Eiweiß in Form von Insekten und, wenn sie die Chance dazu haben, sogar kleinen Säugtieren wie Mäusen.

Wie alle Vögel besitzen Hühner keine Zähne. Daher zerpicken sie das Futter und/oder zerdrücken es mit Schnabel und Zunge, soweit dies möglich ist. Nach dem Schlucken gelangt die Nahrung in den Kropf, wo sie etwas aufgeweicht wird und quillt (besonders die Körner). Zerkleinert wird die Nahrung erst im Muskelmagen (auch Kaumagen genannt), dem ein Drüsenmagen vorgeschaltet ist.

Hühner benötigen sog. **Grit** (kleine Steine und Sand), der im Muskelmagen dabei hilft, das Futter wie in einer Schrotmühle zu zermahlen. Der Grit ersetzt also die Zähne.



Abbildung: Mögliche Fütterungs- und Tränkeinrichtungen

Es ist wichtig, Hühner mit adäquatem und artgerechtem Futter zu versorgen, da sonst Krankheiten oder gar Tierverluste drohen können. Das Futter sollte nicht nur ihrem speziellen Verdauungstrakt (Gemüse- und Obstschalen z. B. sollten möglichst zerkleinert angeboten werden, da ansonsten eine Kropfverstopfung droht), sondern auch an ihre jeweilige Lebensphase angepasst sein. In der Legeperiode haben Hühner andere Ansprüche, als beispielsweise in der Mauser.

Bei zugekauften Futtermitteln sind die auf der Deklaration angebrachten Fütterungshinweise zu beachten. So ist ein **Alleinfuttermittel** dazu geeignet, bei alleiniger Verfütterung den Nährstoffbedarf der Tiere komplett abzudecken. Ein **Ergänzungsfuttermittel** hingegen deckt nur in Verbindung mit anderen Futtermitteln den täglichen Bedarf der Tiere.

Hühner sollten **mindestens 2x täglich gefüttert** werden (bei Tagesbeginn und vor Einsetzen der Dämmerung). Da die Futtersuche die wesentliche Tagesbeschäftigung von Hühnern darstellt, sollte bei fehlendem Freigang für eine Gelegenheit zur längerdauernden Futtersuche im Auslauf (Grünfutter, geschrotetes Fertigfutter) gesorgt werden.

Hühner ohne Auslauf ins Freiland sollten als Basis ein Alleinfuttermittel für Legehennen erhalten, welches mit Frischfutter wie Obst und Gemüse ergänzt wird, um den Hühnern Abwechslung und Beschäftigung zu bieten. Um sicherzustellen, dass der hohe Kalziumbedarf von Legehennen ausreichend gedeckt ist, kann Muschelgrit zur freien Verfügung angeboten werden.

Auch in der Hobbyhaltung gehaltene Hühner sind rechtlich als Nutztiere einzustufen. Es gelten deshalb einige Verfütterungsverbote, die beachtet werden müssen:

- Es ist verboten die Tiere mit Hühnerfleisch (Kannibalismusverbot) oder Küchen- und Speiseabfällen, die tierisches Protein enthalten, zu füttern. Rein pflanzliche Küchenabfälle und Backwaren, die keine anderen tierischen Produkte als Milch, Eier oder Honig enthalten und getrennt von den anderen Speise- und Küchenabfällen aufbewahrt werden, dürfen jedoch an Hühner verfüttert werden.
- Weiterhin ist die Fütterung mit Grünfutter von Flächen, die in den letzten drei Wochen mit organischen Düngemitteln (z. B. Gülle, Mist) oder Bodenverbessermitteln behandelt wurden, verboten. Dies gilt auch für die Beweidung dieser Flächen.
- Um die Tiere vor übertragbaren Krankheiten zu schützen sind auch die Verfütterungsverbote von tierischen Proteinen (z. B. in Form von Tiermehlen) an Nutztiere zu beachten. Für die Herstellung von Hühnerfutter ist derzeit nur Fischmehl zugelassen.

WICHTIG

Verdorbenes, vergorenes und verschimmelter Futter darf Hühnern in keinem Fall angeboten werden!

2.6 Haltung von Hähnen

Die Haltung eines Hahns ist nicht unbedingt erforderlich. Seine Rolle kann auch vom ranghöchsten Huhn übernommen werden. Ein Hahn empfiehlt sich für zehn bis fünfzehn Hennen. Eine kleinere Gruppengröße sollte vermieden werden, da sonst einzelne Hennen übermäßig getreten (begattet) werden.

Sofern die Haltung eines Hahns geplant ist, sollten Hennen und Hahn gemeinsam aufgezogen werden. Zudem ist zu bedenken, dass Hähne aggressiv und sehr laut sein können. Bei der Haltung zweier Hähne in einer Gruppe kann es je nach Platzangebot zu Aggressionen unter den Tieren kommen.

Befruchtete Eier können, sofern sie zeitnah nach dem Legen entnommen werden, ohne Bedenken verzehrt werden. Bei Unsicherheit, ob ein Ei womöglich bebrütet wurde, kann das Ei geschiert werden. Hierbei wird eine starke Lichtquelle unter das Ei gehalten. Bei weißen Eiern genügt eine starke Taschenlampe, bei dunklen Schalenfarben sollte eine spezielle Schierlampe verwendet werden. Sofern sich ein Küken entwickelt hat, ist dieses als Schatten zu erkennen.



TIPP

Hähne können laut sein! Beziehen Sie deshalb im Vorfeld die Nachbarn und die Gemeindeverwaltung mit ein!

2.7 Hühner einfangen und transportieren

Hühner einfangen

Hühner müssen aus unterschiedlichen Gründen wie beispielsweise zur Gesundheitskontrolle oder dem Transport eingefangen werden. Wichtig ist, dass das Fangen so ruhig wie möglich abläuft. Es empfiehlt sich die Tiere schon früh beispielsweise durch Fütterung aus der Hand und durch Berührungen an den Menschen zu gewöhnen.

TIPPS ZUM EINFANGEN

- Gehen Sie ruhig auf die Hühner zu.
- Locken Sie die Tiere mit Futter in den Stall oder treiben Sie sie langsam zusammen, z. B. mit einem Brett.
- Ergreifen Sie das Huhn mit den Händen an der Basis der beiden Flügel, um diese zu fixieren.
- Heben Sie das Huhn hoch, halten Sie es körpernah und platzieren Sie eine Hand unter dem Bauch; schieben Sie den Mittelfinger zwischen die Beine, die anderen Finger liegen rechts und links neben den Beinen.
- Tragen Sie das Huhn nah an Ihrem Körper, aber üben Sie möglichst wenig Druck auf den Brustkorb aus.
- Tragen Sie das Huhn nie mit dem Kopf nach unten.
- Heben Sie das Huhn niemals am Gefieder oder an nur einem Bein hoch.
- Sie dürfen niemals an den Flügeln ziehen oder das Tier nur an einem einzelnen Flügel greifen; bei Abwehrbewegungen kann es zu Flügelbrüchen kommen.

Hühner transportieren

Jeder Transport eines Tieres bedeutet eine Veränderung seiner Lebensumstände, die es insbesondere bei fehlender Gewöhnung erheblich belasten können.

TRANSPORTBEHÄLTNISSE

- müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen
- müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein
- es darf keine Verletzungsgefahr vorliegen, wie spitze oder scharfkantige Teile
- müssen eine ausreichende Anzahl von Lüftungsöffnungen haben
- die Bodenfläche muss rutschfest und so beschaffen sein, dass die Verschmutzung mit Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird (z. B. durch geeignete Einstreu)
- müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein
- sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen können

2.8 Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen bei Hühnern fällt unter das im Tierschutzgesetz geregelte Amputationsverbot. Das Flügelstutzen, also das Flugunfähigmachen durch Beschneiden der Federn an den Schwingen, sowie das Kürzen der Schnabelspitzen (Schnabelkupieren) sind somit **verboten**.

3 Die Pflege des Huhns

3.1 Impfungen

Bei vielen Hühnerkrankheiten ist eine Therapie nicht möglich. Impfungen bei Hühnern sind daher unerlässlich, um Krankheitsfälle zu minimieren und Ihre Tiere bestmöglich zu schützen. Meistens handelt es sich dabei um Impfstoffe, die Ihre Tierärztin oder Ihr Tierarzt den Hühnern über das Trinkwasser verabreicht.

Jede Hühnerhalterin und jeder Hühnerhalter **muss** alle Tiere des Bestandes regelmäßig durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen. Über diese Impfung müssen Sie einen Nachweis führen.

Es gibt zahlreiche freiwillige Impfungen, welche viralen und bakteriellen Erkrankungen vorbeugen können. Ihre Tierärztin oder ihr Tierarzt berät Sie hierzu gerne.



Abbildung: Impfen der Tiere durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt

3.2 Das kranke Huhn

3.2.1 Allgemeine Krankheitssymptome bei Hühnern

Krankheitsanzeichen sind verminderte Futter- und Wasseraufnahme, Rückgang der Legeleistung und Absonderung einzelner Hennen. Aber auch Durchfall und verstopfte Nasenöffnungen können auf eine Erkrankung hindeuten.

Sind Tiere erkrankt, müssen Sie den Zustand Ihrer Hühner mehrmals täglich kontrollieren. Eine regelmäßige Kontrolle der Stall-einrichtung auf Befall mit Roter Vogelmilbe gehört ebenfalls zur Gesundheitskontrolle.


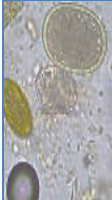

Viele Symptome sind nicht einfach zu erkennen. **Wenden Sie sich daher frühzeitig an eine Tierärztin oder einen Tierarzt, wenn eines oder mehrere Tiere Krankheitsanzeichen zeigen!** Wegen des oft akuten Krankheitsverlaufs bei Hühnern ist eine schnelle Diagnose wichtig.



Abbildung: Rote Vogelmilben an einer Holzlatte im Stall

3.2.2 Typische Erkrankungen des Huhns

Die nachfolgenden Tabellen zeigen häufige parasitäre, bakterielle und virale Krankheiten von Hühnern.

Parasiten	
	<p>Rote Vogelmilbe</p> <ul style="list-style-type: none">• sehr häufig• Juckreiz, Unruhe, Hautschäden, Schreckhaftigkeit• Überträger von Krankheitserregern• nur temporär und meist nachts auf den Hühnern zu finden• ziehen sich tagsüber in Nischen des Stalls zurück
	<p>Würmer</p> <ul style="list-style-type: none">• vor allem Spulwürmer• selten sichtbare Symptome• Abmagerung und Durchfall
	<p>Kokzidien</p> <ul style="list-style-type: none">• vor allem bei Küken• Abmagerung und Durchfall• struppiges Gefieder

Bakterien



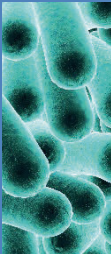
Geflügeltuberkulose

- sehr umweltstabiler Keim
- Abmagerung, eitrig Knötchenbildung in den Organen
- auf den Menschen übertragbar!



Ansteckender Hühnerschnupfen

- hoch ansteckend
- Nasenausfluss, Schwellung der Nasennebenhöhlen, „Eulenkopf“



Escherichia coli

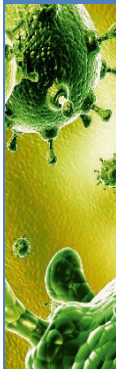
- Küken: Coli-Septikämie (Allgemeinfektion), Nabelentzündung
- ältere Tiere: Blaufärbung der Kopfanhänge und Durchfall



Salmonelleninfektion

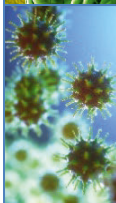
- weiße Kükenruhr: weißer Durchfall
- Hühnertyphus: schwefelgelber Durchfall bei älteren Tieren
- Salmonellose: keine Krankheitssymptome beim Huhn, aber auf den Menschen übertragbar!

Viren



Aviäre Influenza

- stark krankmachende Subtypen H5 und H7 verursachen die Klassische Geflügelpest (umgangssprachlich **Vogelgrippe**)
- auf den Menschen übertragbar!
- Abfall der Legeleistung, Atemnot, Ödeme am Kopf
- erhöhte Sterblichkeit



Newcastle Disease

- Impfpflicht!
- plötzliche Todesfälle, zentralnervöse Störungen



Mareksche Krankheit

- Nervenlähmung von Beinen und Flügeln
- Tumore
- Abmagern



Infektiöse Laryngotracheitis

- Nasenausfluss, Husten
- Rückgang der Legeleistung
- schwere Verläufe mit Todesfällen

3.2.3 Früherkennung von Tierseuchen

Beobachten Sie folgende Veränderungen in Ihrem Tierbestand:

- innerhalb von 24 Stunden verenden drei oder mehr Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- erhebliche Veränderung der Legeleistung
- erhebliche Veränderung des Gewichtes (Gewichtsabnahme)

so **müssen** Sie:

- unverzüglich eine **Untersuchung auf Erreger der Geflügelpest** (aviäre Influenzaviren) durch die Tierärztin oder den Tierarzt durchführen lassen
- und Ihre Beobachtungen bei Ihrem zuständigen Veterinäramt melden!

WICHTIG

Haben Sie einen Tierseuchenverdacht, so sind Sie verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt zu melden!



3.3 Arzneimittel – Bezug und Anwendungen

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen ausschließlich über die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt bezogen werden. Sie dürfen nur genau nach ihrer Behandlungsanweisung angewendet werden. Das gilt auch für alle anderen von der Tierärztin oder vom Tierarzt bezogenen Arzneimittel.

Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig, aber apothekenpflichtig sind, dürfen Sie in einer Apotheke auch ohne tierärztliches Rezept erwerben (**Vorsicht:** Arzneimittel für Hühner dürfen nicht über Versandapotheken bezogen werden).

Ihre Anwendung setzt aber voraus, dass Sie vom Hersteller für Hühner und für das vorgesehene Anwendungsgebiet bestimmt sind. Die Vorgaben der Packungsbeilage müssen bei der Behandlung mit diesen Arzneimitteln genau eingehalten werden.

WICHTIG

Eine Eigenmedikation Ihrer Hühner mit nicht für Hühner vorgesehenen apotheken- inkl. verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist nicht nur verboten, sondern kann Ihren Hühnern auch ernsthaft schaden!

Freiverkäufliche Arzneimittel dürfen auch außerhalb von Apotheken bezogen werden. Auch ihre Anwendung setzt aber voraus, dass nur Stoffe enthalten sind, die bei lebensmittelliefernden Tieren zulässig sind. Auch bei Hobby-Haltungen gelten Hühner immer als **lebensmittelliefernde Tiere**. Eine Anwendung von für lebensmittelliefernde Tiere verbotenen Stoffen stellt unter Umständen sogar eine Straftat dar. Im Zweifel sollte immer eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu Rate gezogen werden.

3.3.1 Wartezeiten nach Arzneimittelanwendung

Sollen Hühner oder die Eier als Lebensmittel verwendet werden, so müssen nach einer Arzneimittelanwendung immer die angegebenen Wartezeiten für Eier bzw. Fleisch eingehalten werden.



Die Wartezeit gibt an, wann ein Tier oder dessen Produkte nach der Arzneimittelverabreichung frühestens zur Lebensmittelgewinnung herangezogen werden dürfen.

Der Sinn der Wartezeit ist, dass keine Arzneimittelrückstände, die ein Risiko für die Gesundheit von Verbrauchern darstellen könnten, in die Lebensmittelkette gelangen bzw. bestimmte Rückstandshöchstmengen nicht überschritten werden. Bei Arzneimitteln, die von der Tierärztin oder vom Tierarzt abgegeben, angewendet oder verschrieben wurden, legen diese die Wartezeit fest.

Wenn Sie Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind, ohne Einbeziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes erwerben, müssen Sie sich genau an die Wartezeit in der Packungsbeilage halten.

WICHTIG

Wenn die Wartezeit in Tagen angegeben ist, beginnt sie mit dem ersten therapiefreien Tag und endet nach Ablauf des letzten Tages der angegebenen Wartezeit!

3.3.2 Dokumentation des Umgangs mit Arzneimitteln

Als Tierhalterin oder Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren müssen Sie Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von apotheken- inklusive verschreibungspflichtigen Arzneimitteln führen.

Als Nachweise über den **Erwerb** gelten:

- für von der Tierärztin oder vom Tierarzt erworbene Arzneimittel: tierärztlicher Anwendungs- und Abgabebeleg
- für auf tierärztliche Verschreibung aus der Apotheke bezogene Arzneimittel: Original der Verschreibung
- sonstige Arzneimittel: Rechnungen, Lieferscheine, etc.

Als Nachweise über die **Anwendung** müssen folgende Informationen bei jeder Anwendung von apotheken- inklusive verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dokumentiert werden:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere
- und – sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich – deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Belegnummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegs
- verabreichte Menge
- Datum der Anwendung
- Wartezeiten in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von apotheken- inklusive verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind fünf Jahre aufzubewahren.

4 Biosicherheit

4.1 Führen eines Bestandsregisters

Bei einem Seuchenausbruch sind Sie zur Mithilfe bei der Tierseuchenbekämpfung verpflichtet. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung bei der Untersuchung auf Tierseuchenerreger, die Absonderung von kranken Tieren oder die Durchführung einer Desinfektion.

Sie müssen zudem ein **Bestandsregister** führen und dieses drei Jahre aufbewahren. Es kann jederzeit vom Veterinäramt angefordert und eingesehen werden. Es muss jeder Zugang und Abgang von Tieren mit folgenden Angaben dokumentiert werden:

- Name und Anschrift des Transportunternehmens
- bisherige und künftige Tierhalterinnen oder Tierhalter
- Datum des Zu- oder Abgangs
- Art des Geflügels



4.2 Biosicherheit – was sollten Sie tun?

Sie sind als Tierhalterin oder Tierhalter gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Tiere vor Tierseuchen zu schützen und geeignete Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Als Biosicherheitsmaßnahmen werden alle Vorsorgemaßnahmen verstanden, die gegen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Seuchenerregern gerichtet sind.

WICHTIG

Als Tierhalterin oder Tierhalter müssen Sie sich über wichtige Krankheiten informieren und sachkundig machen!

Neben den bei Seuchengefahr gegebenenfalls verpflichtenden Maßnahmen, wie dem **Schutz der Hühner vor Wildvogelkontakt oder der Untersuchung auf Influenzaviren**, können Sie weitere Maßnahmen durchführen:

- Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen und Ausläufen gegen unbefugten Zutritt
- Zugang von Wild- und Haustieren sowie Schädigern durch Umzäunung des Stalls verhindern, konsequentes Schließen der Ein- und Ausgänge
- Futter in gut abschließbaren Behältern lagern
- regelmäßige Schädigernbekämpfung im Stall und im Außenbereich
- Händedesinfektion oder Händewaschen mit Seife immer vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls
- Desinfektionsmittel für Hände- und Stiefeldesinfektion vorrätig halten
- keine Verfütterung von Geflügelteilen und Eierschalen, um eine Kontamination zu vermeiden

4.3 Aufstallungspflicht

Bei erhöhter Gefahr des Ausbruchs der Geflügelpest wird behördlich veranlasst, dass Tiere, die Auslauf im Freien erhalten, für einen bestimmten Zeitraum in geschlossenen Ställen oder einer anderen Schutzvorrichtung untergebracht werden müssen (sog. Aufstallung).

Eine Ansteckung mit Krankheitserregern über den direkten Kontakt oder mit Ausscheidungen von Wildvögeln soll so verhindert werden. Bei erhöhter Seuchengefahr erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem Veterinäramt.

Oftmals ist das Aufstallungsgebot örtlich begrenzt, z. B. auf Gebiete, die an Flugrouten von Zugvögeln liegen oder sich in Wassernähe befinden.

Sorgen Sie rechtzeitig für eine Unterbringungsmöglichkeit, in der Ihre Hühner im Fall einer erhöhten Seuchengefahr tierschutzgerecht aufgestellt werden können.

WICHTIG

Eine eventuell angeordnete Aufstallungspflicht gilt auch für kleine Hobby-Hühnerhaltungen!



4.3.1 Wie sollte eine Aufstallung aussehen?

Ein Hühnerstall ist für eine Aufstallung geeignet, wenn keine Wildvögel eindringen können. Dies ist wichtig, damit die Hühner nicht mit den Wildvögeln selbst oder mit den Exkrementen der Wildvögel in Kontakt kommen.

Der Hühnerstall benötigt dazu eine sicher befestigte Abdeckung sowie stabile Seitenwände.

Bei der Verwendung von Netzen oder Gittern darf die Maschenweite höchstens 25 mm betragen. Eine Abdeckung nach oben sollte jedoch am besten aus einer Plane bestehen, damit das Eindringen von Wildvogelkot verhindert wird.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur tierschutzgerechten Stallhaltung im Kapitel 2.2.

Der Zugang zu natürlichen Wasserquellen muss durch eine Absperrung verhindert werden.

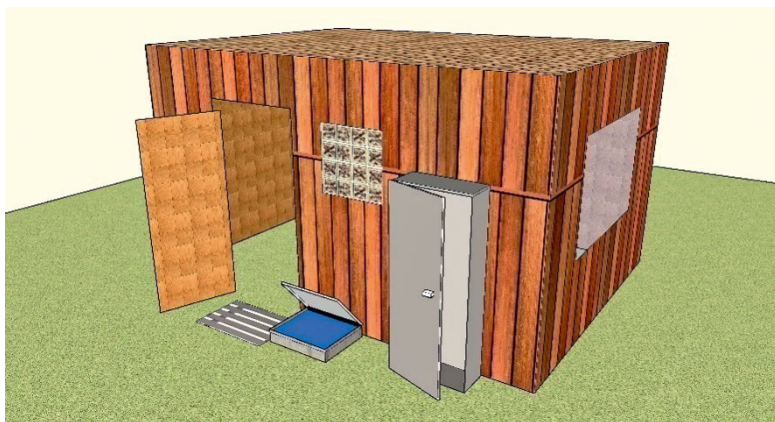


Abbildung: Beispiel für eine Hygieneschleuse (Schrank zum Aufbewahren von Kittel und Stiefeln, Desinfektionswanne und Gitterrost)

4.4 Schutz vor Schadnagern

Schadnager wie Ratten und Mäuse werden durch Futterreste angezogen. Schädner tragen zur Verbreitung von Krankheitserregern bei, daher müssen Sie Schutzvorkehrungen treffen.



Abbildung: Futterspender mit Schutz vor Schadnagern

Tipps zum Schutz vor Schadnagern:

- Futtermittel in verschlossenen Behältnissen lagern
- Futterreste zeitnah entfernen
- nur so viel Futter im Auslauf anbieten, dass es innerhalb kurzer Zeit gefressen wird; Futterreste müssen täglich entfernt werden
- Kompost verschlossen und nicht in der Nähe von Ställen lagern
- Fütterung von Vögeln in unmittelbarer Nähe unbedingt vermeiden
- mechanisches Fernhalten der Schädner durch das Verschließen der Zugänge zum Stall in der Nacht
- Ritzen und Spalten verdichten
- Unterschlupf bzw. Nistplätze der Schädner entfernen

Falls die Anwendung von Rattengift notwendig sein sollte:

Rattengifte mit Antikoagulanzen der 2. Generation dürfen nur bei nachgewiesenem Schädnerbefall und nur von **berufsmäßigen Verwendern** mit einem entsprechenden Sachkundenachweis angewendet werden.

Beim Einsatz von Giften müssen Köder mit Wirkstoff in möglichst zugriffsgesicherten stabilen Köderboxen ausgelegt werden, damit sie nicht verschleppt werden können und unzugänglich für Menschen, Haus- und Wildtiere („Nicht-Ziel-Tiere“) sind, um Primärvergiftungen auszuschließen. Bei der Verwendung von Antikoagulantien ist auch zu bedenken, dass die Gefahr einer Sekundärvergiftung der Hühner besteht, wenn sie Mäuse, die das Gift aufgenommen haben, fressen.

TIPP

Lassen Sie sich bei der Anwendung von ausgebildeten Schädlingsbekämpfern beraten!



5 Das Huhn als Lebensmittellieferant

5.1 Schlachtung von Hühnern

Für das Töten eines Tieres muss immer ein vernünftiger Grund vorliegen. Dazu zählen die Fleischgewinnung oder eine schwerwiegende, nicht behandelbare Krankheit des Huhns.

Ein Huhn zu töten, z. B. weil ein Hahn zu laut, ein Huhn legeschwach ist, oder wenn Fehlfarben oder Fehlformen bei Rassegeflügel auftreten, ist **verboten**. Solche Tiere können verkauft bzw. abgegeben oder aber zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden.

Sie dürfen die Hühner Ihres eigenen Bestandes schlachten, wenn Sie hierfür die erforderliche Sachkunde besitzen (siehe Kapitel 5.1.1 Sachkunde). Diese soll gewährleisten, dass das Huhn so schonend wie möglich und unter **Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben** geschlachtet wird. Dabei dürfen nur die gesetzlich zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren angewendet werden.

WICHTIG

Vor und während der Schlachtung müssen alle unnötigen Schmerzen, Leiden und Stress für das Tier vermieden werden!

Für die Schlachtung müssen Sie zusätzlich beachten:

- Wartezeiten abwarten, falls Arzneimittel verabreicht wurden
- nur Hühner des eigenen Bestandes schlachten
- nur gesunde Tiere schlachten
- auf eine geeignete, hygienische Umgebung und Ausrüstung achten, sowie persönliche Hygiene einhalten
- eine Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ist nicht vorgeschrieben

Sie können die Schlachtung auch durch einen erfahrenen Metzger mit behördlicher Sachkunde durchführen lassen.

Dieser kommt dann nach Absprache zu Ihnen nach Hause und führt die Schlachtung sowie die Zerlegung der Hühner durch.



Wie Sie mit den nicht zum Verzehr geeigneten Hühnerteilen verfahren, erfahren Sie im Kapitel 5.3 „Tierische Nebenprodukte und deren Entsorgung“.

5.1.1 Sachkunde

Sachkunde bedeutet, dass Sie über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um das Huhn möglichst schonend und unter Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben zu schlachten.



Dazu gehören:

- Grundkenntnisse über Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen von Hühnern
- Kenntnisse über die gesetzlich zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren
- körperliche Fähigkeiten und technische Ausstattung zur ordnungsgemäßen Schlachtung
- praktische Erfahrung

Die Sachkunde können Sie in speziellen Schulungen erwerben. Sie benötigen keine Erlaubnis oder Bestätigung über Ihre Sachkunde von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

5.1.2 Betäubungs- und Tötungsverfahren

Für Sie als Hühnerhalterin oder Hühnerhalter kommt in der Regel für die Betäubung und Tötung von Hühnern bis 5 kg der stumpfe Kopfschlag mit anschließender Durchtrennung der Halsadern als gesetzlich zulässige Methode in Frage. Hierzu wird das Huhn gefangen und fixiert (z. B. in einem Schlachtrichter).

Die Betäubung erfolgt durch einen kräftigen, stumpfen Schlag mit einem geeigneten Gegenstand, etwa ein schwerer Holzstock oder einem Hammer, auf den Kopf des Huhns in den Bereich hinter die Augen.

Ist das Huhn ausreichend betäubt, werden unmittelbar danach zum Entbluten beide Halsschlagadern durch Kehlschnitt oder durch Absetzen des Kopfes, beispielsweise mit einem Beil, eröffnet. Dies führt zum Tod. Ein Durchtrennen der Halsadern ohne Betäubung ist nicht zulässig!

Die beiden Schritte des Betäubens und Entblutens müssen hintereinander ohne zeitliche Verzögerung erfolgen. Eine rasche und vollständige Entblutung (Kopf-über-Fixierung des Huhns) wirkt sich auch positiv auf die Qualität und Haltbarkeit des Fleisches aus. Reicht die Betäubung nicht aus, müssen Sie das Huhn durch einen erneuten Schlag nachbetäuben.

Anzeichen für eine unvollständige Betäubung sind:

- Lautgebung (z. B. Schreien), Atmung
- Anheben des Kopfes
- ein gerichteter Blick, Blinzeln oder anhaltende Augenreflexe

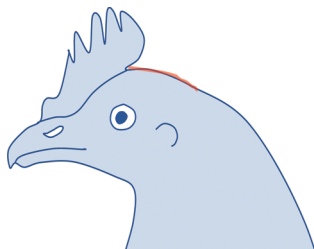


Abbildung:
Stelle zur Betäubung per stumpfem Kopfschlag (rot markiert)

Sie dürfen das Huhn erst weiter zurichten, also beispielsweise die Füße absetzen oder das Huhn brühen bzw. rupfen, nachdem das Huhn tot ist. Dies können Sie daran erkennen, dass das Huhn keinerlei Bewegungen und Reflexe mehr zeigt.

5.2 Verwendung von Eiern und Fleisch

Wenn Sie die Eier oder das Fleisch aus Ihrer Hobby-Hühnerhaltung **ausschließlich im eigenen Haushalt** verwenden, sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine weiteren Vorgaben für den Umgang mit dem gewonnenen Lebensmittel zu beachten.

Allerdings sollten Sie keine Eier von kranken Hühnern oder nach Arzneimittelgabe während der Wartezeit als Lebensmittel verwenden. Ebenso sollten diese Hühner nicht bzw. erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Eier sollten möglichst täglich aus den Nestern eingesammelt und anschließend kühl, trocken und geschützt vor Sonneneinstrahlung gelagert werden.

WICHTIG

Halten Sie beim Umgang mit Eiern und Fleisch die üblichen Regeln zur Küchenhygiene ein!



5.3 Tierische Nebenprodukte und deren Entsorgung

Als tierisches Nebenprodukt werden alle vom Tier stammenden Reststoffe bezeichnet, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet oder bestimmt sind (einschließlich nicht zum Verzehr geeignete/bestimmte Eier und Hühnerkot).

5.3.1 Schlachtabfälle und Eier

Schlachtabfälle und Eier in kleinen Mengen **aus privaten** Haushalten können, ggf. eingewickelt in Zeitungspapier, nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (meist über die Restmülltonne) entsorgt werden.

Es wird dringend empfohlen, vor der ersten Entsorgung mit dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über den satzungsgemäß vorgegebenen Entsorgungsweg Rücksprache zu halten, damit es nicht zu Fehlinterpretationen und letzten Endes zu einer nicht rechtskonformen Entsorgung kommt.

In Abstimmung mit diesem kann neben der ggf. möglichen Entsorgung über den Restmüll auch eine Entsorgung als tierisches Nebenprodukt in einer Tierkörperbeseitigungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen in Betracht kommen.

WICHTIG

Eine Eigenkompostierung von Schlachtabfällen ist nicht sachgerecht!

5.3.2 Verendete oder (not-)getötete Tiere

Verendete oder getötete Hühner und tote Küken, die Anzeichen einer übertragbaren Krankheit zeigen oder Rückstände, z. B. aus Arzneimitteln aufweisen, stellen ein mögliches **Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier sowie für die Umwelt** dar und dürfen aus diesen Gründen nicht in der freien Natur entsorgt werden!

Verwenden Sie bei der Lagerung verschlossene, auslaufsichere Behältnisse. Lagern Sie die Materialien bis zur Beseitigung kühl und trocken. Die Behälter sind nach Beseitigung zu reinigen und zu desinfizieren.

WICHTIG

Die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere erfolgt in der Regel über Tierkörperbeseitigungsanlagen!

5.4 Was ist bei Hühnermist zu beachten?

Obwohl auch Hühnermist zu den tierischen Nebenprodukten zählt, muss dieser nicht über eine Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt werden.

Solange keine Tierseuche vorliegt, können Sie den Hühnermist auf Ihrem Grundstück lagern und kompostieren. Der fertige Kompost kann dann als Dünger oder Bodenverbesserer verwendet werden.

Ein Ausbringen von frischem Hühnermist oder Hühnermistkompost auf Gemüsepflanzen, insbesondere auf solche, die zum Rohverzehr geeignet sind, sollte unterbleiben, da er Krankheitserreger wie z. B. Salmonellen oder Campylobacter enthalten kann.



Abbildung: Aufbewahrung von Hühnermist

Kleinere Mengen aus privaten Hühnerhaltungen können auch in die Restmülltonne gegeben oder an Landwirte abgegeben werden.

Für die Lagerung und Düngung mit Hühnermist müssen Sie einige Anforderungen beachten, beispielsweise zum Wasser- und Düngemittelrecht.

Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Umweltämtern vor Ort und dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten. Der jeweils zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berät darüber, ob auch über die Biotonne entsorgt werden kann.

Treten Tierseuchen auf, kann das Veterinäramt vor Ort Einschränkungen bei der Verwendung von Hühnermist verhängen.

**WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL FREUDE BEI
DER HOBBY-HÜHNERHALTUNG!**





**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de